HERZLICH WILLKOMMEN!

WEBINAR „FORSCHUNGSPRÄMIE ZIELGERICHTET ZU IHREM GUTACHTEN UND AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG"

22.01.2020

MMag. Claudia Hofmann-Turek

FORSCHUNGSPRÄMIE

DIE GUTACHTEN DER FFG

AGENDA

1) Verfahren / Rolle der FFG im Verfahren

2) Was prüft die FFG?

3) Beschreibung der F&E-Aktivitäten

4) Erfahrungen aus Themenbereichen

5) Tipps für die Beschreibung

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

VERFAHREN

FORSCHUNGSPRÄMIE

- steuerliche Maßnahme
- 14% der F&E-Aufwendungen ab Kalenderjahr 2018 (ab Wirtschaftsjahr 2016 12%)
- Abwicklung über Finanzamt PLUS Gutachten der FFG (bei eigenbetrieblicher F&E)
- Kriterien laut Forschungsprämienverordnung in Ergänzung Frascati Manual der OECD

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

ABLAUF ANFORDERUNG JAHRESGUTACHTEN

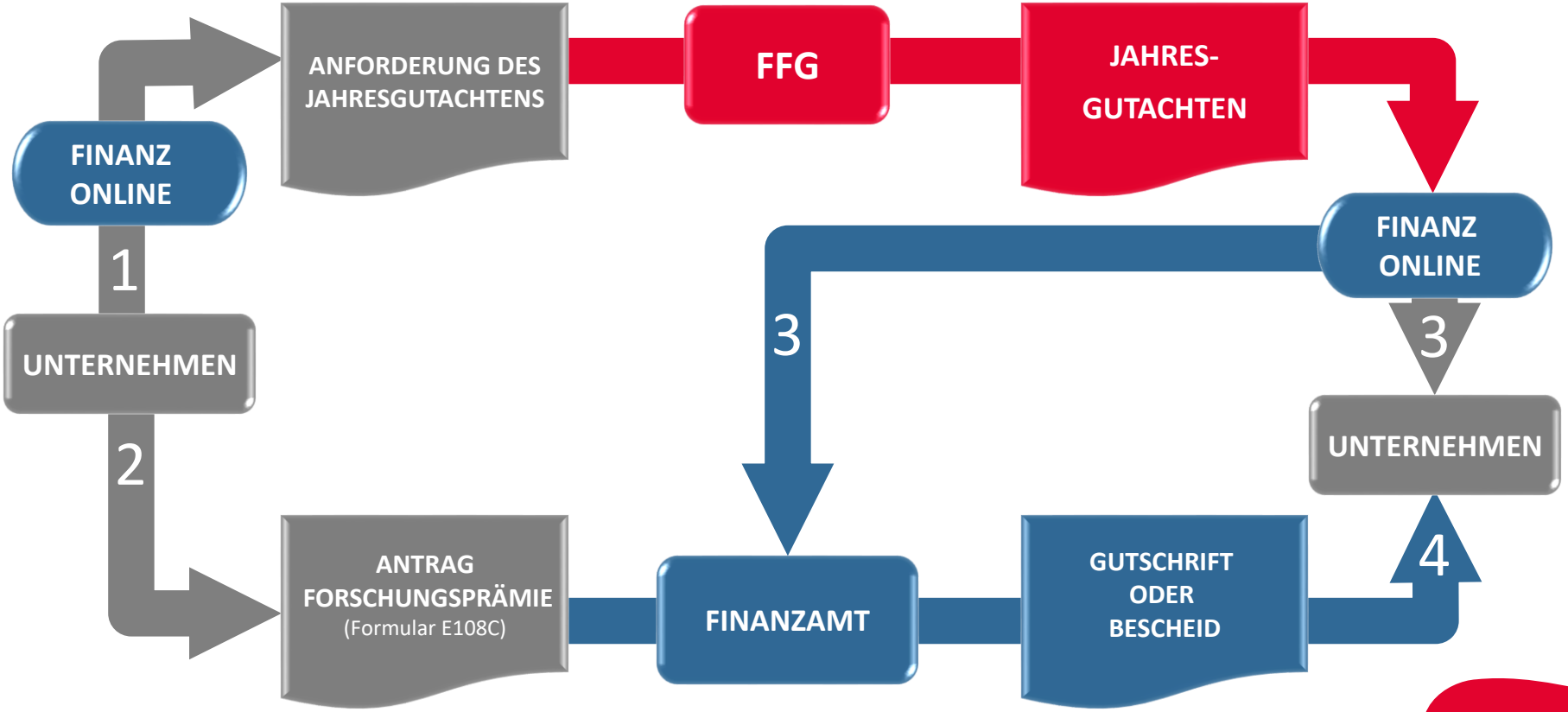

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

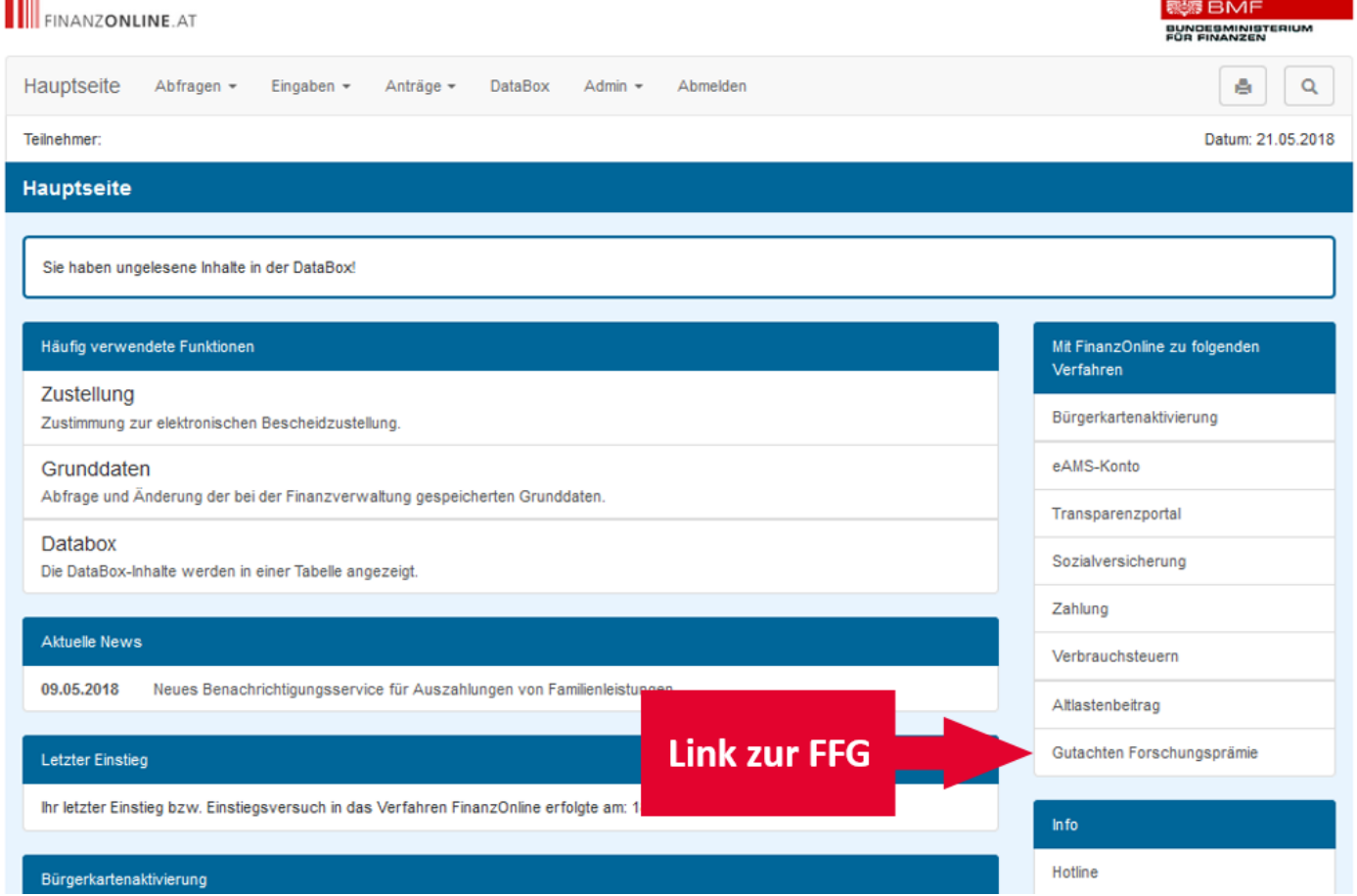

Neue Ansicht Finanz Online 2018

DIE ROLLE DER FFG IM VERFAHREN

- **Beurteilung** der beschriebenen F&E Aktivitäten

  FFG beurteilt nicht

  - die Richtigkeit der Informationen
  - die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage

- **Beurteilung** weiterer Unterlagen im Steuerverfahren (über Finanzämter)

- **Telefonische Beratung** von Unternehmen (DW 7000)

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

WAS PRÜFT DIE FFG?

WAS PRÜFT DIE FFG?

Prämienbegünstigt sind gem. § 108c EStG:
*„**eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung**, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten“.*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

WAS PRÜFT DIE FFG?

Forschungsprämienverordnung:

„Die Grundlagenforschung und angewandte Forschung umfassen Untersuchungen mit dem Ziel den Stand des Wissens zu vermehren. Experimentelle Entwicklung umfasst den ***systematischen Einsatz von Wissen*** *mit dem Ziel* ***neue oder wesentlich verbesserte*** *Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.“*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

WAS PRÜFT DIE FFG?

Ergänzend wird das **Frascati Manual der OECD** herangezogen (http://www.oecd.org/sti/inno/Frascati-Manual.htm):

Experimental development is systematic work, drawing on knowledge gained from research and practical experience and producing additional knowledge, which is directed to producing new products or processes or to improving existing products or processes. (Frascati 2015, 2.9)

*The activity must be **novel**, **creative**, **uncertain**, **systematic**, **tranferable** and/or **reproducible**. (Frascati 2015, 2.7)*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

WISSENSCHAFTLICH / TECHNOLOGISCHE UNSICHERHEIT

Frascati Manual: „uncertainty“

- ist branchenspezifisch zu betrachten, von Experten aus dem jeweiligen Fach als „ungelöst“ zu betrachten, nicht sicher, wie der Outcome ist -> Risiko

- „Komplexität“ alleine nicht ausreichend
- Entwicklungsschleifen sind nötig

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

DIREKT GEFÖRDERTE PROJEKTE (Z.B. FFG, EU, BUNDESLÄNDER)

- Auch für geförderte Projekte Forschungsprämie
  ➡ Abzug Zuschuss steuerfreier Zuwendungen
- Gefördertes Projekt **nicht automatisch** forschungsprämienrelevant
- Jede direkte Förderung (Forschungs- /Innovationsförderung) hat **eigene Kriterien**
- Konsortialprojekte – welche **eigenbetrieblichen** Tätigkeiten wurden durchgeführt?
- Förderung ist im Einzelfall zu prüfen

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

BESCHREIBUNG DER F&E-AKTIVITÄTEN

BESCHREIBUNG DER F&E-AKTIVITÄTEN

- 3000 Zeichen/Projekt
- Schwerpunktbildung
  - bei > 20 Projekten
  - Betriebsprüfung prüft Projekte
- Projektende
  - immer Fokus auf technologische Unsicherheiten
- Beschreibung auch bei geförderten Projekten
- mehrjährige Projekte/Schwerpunkte:
  - Abgrenzung der F&E-Aktivitäten auf jeweiliges Wirtschaftsjahr
  - Referenzieren zum Vorjahr!
- Hilfetexte beachten

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

ZIEL UND INHALT

BESCHREIBEN SIE HIER DIE ANGESTREBTEN NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN BZW. SOZIAL- ODER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN ZIELE UND INHALTE.

- *Welche Ziele, welchen technischen bzw. wissenschaftlichen Zweck verfolgen Sie mit Ihrer F&E-Tätigkeit?*
- *In welchem Kontext finden diese F&E-Tätigkeiten statt?*
- *Welches konkrete, detaillierte Ziel soll durch Ihre F&E-Tätigkeit erreicht werden?*
- *Welche technische bzw. wissenschaftliche Unsicherheit soll durch Ihre F&E-Tätigkeiten gelöst werden?*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

METHODE BZW. VORGANGSWEISE

BESCHREIBEN SIE DIE LÖSUNGSWEGE BZW. DIE VERWENDETEN METHODEN ZUR ERREICHUNG DER BESCHRIEBENEN ZIELE.

- *Wie wurden die Ziele erreicht?*
- *Wie sind Sie konkret vorgegangen?*
- *Welchen Lösungsansatz haben Sie verwendet?*
- *Welche wissenschaftlichen Methoden wurden systematisch genutzt? Beschreiben Sie hier nicht Eigenschaften sondern die konkrete Vorgangsweise!*
- *Bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten beschreiben Sie hier konkret die F&E-Aktivitäten, die im aktuellen Wirtschaftsjahr in Abgrenzung zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr stattgefunden haben.*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

NEUHEIT

CHARAKTERISIEREN SIE DIE NEUHEIT IHRES SCHWERPUNKTES/PROJEKTES GEGENÜBER DEM STAND DES WISSENS BZW. DER TECHNIK.

- *Wie unterscheidet sich das Projekt bzw. der Schwerpunkt vom bekannten Stand des Wissens bzw. der Technik?*
- *In welchen Teilbereichen wird neues Wissen erschlossen?*
- *Wenn möglich, quantifizieren Sie Ihre Angaben zur Neuheit, um den Unterschied zu bereits am Markt vorhandenen Lösungen darzustellen*

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

ERFAHRUNGEN AUS THEMENBEREICHEN

ERFAHRUNGEN THEMEN

- Abgrenzung Engineering – F&E
- Verfahrensentwicklung / Produktentwicklung
- Produktentwicklung inkl. Sondermaschinenbau
- Lebensmittel
- IKT
- Pharma
- Prototypen
- Patente

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

ABGRENZUNG ENGINEERING – F&E

Unterscheidung F&E und Engineering:

- Nicht jede Sonderlösung/Sondermaschine
  - … ist F&E
  - … erweitert den allgemeinen Stand des Wissens oder betrifft eine neue Anwendung des Wissens.
- Welche Herausforderung, wissenschaftlich- und/oder technologische Unsicherheit war zu lösen?

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

ABGRENZUNG ENGINEERING – F&E

Leitfragen:

- Wo lagen die technologischen / wissenschaftlichen Unsicherheiten & Probleme, die F&E-Tätigkeiten notwendig gemacht haben?
  (Ziel und Inhalt)
- Warum war F&E notwendig?
  Welche Tätigkeiten gingen über übliche Engineering-Tätigkeiten hinaus?
  (Methode bzw. Vorgangsweise)

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

PRODUKTENTWICKLUNG - VERFAHRENSENTWICKLUNG

- F&E im Bereich der Produktentwicklung und/oder im Bereich der Verfahrensentwicklung?
- Wo liegen die F&E-Aspekte im Projekt?
- Wurde der Stand der Technik hinsichtlich Verfahren oder Produkt erweitert?

→ **Beschreiben Sie die F&E-Aspekte des Projektes**

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

PRODUKTENTWICKLUNG INKL. SONDERMASCHINENBAU

Neuheit = Weiterentwicklung des allgemeinen Standes des Wissens bzw. der Technik

- Eine Maschine bzw. ein Produkt, das in dieser Form noch nicht am Markt verfügbar ist, ist ein Hinweis auf Neuheit aber reicht nicht aus.
- Inwiefern wurde der Stand des Wissens in der Branche erweitert und nicht nur vorhandenes Wissen neu kombiniert?
- Welche technologischen / wissenschaftlichen Unsicherheiten sind durch die neue Kombination aufgetreten? (Ziel & Inhalt)

Anhand der **Methode bzw. Vorgangsweise** muss erkennbar sein, dass F&E-Tätigkeiten notwendig waren.

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

LEBENSMITTEL

Was kann für F&E sprechen?

- Änderung fundamentaler Inhaltstoffe
- Maschinengängigkeit/Herstellprozess ändert sich
- Entwicklung einer analytischen Methode
- Völlig neues Produkt/signifikante Produktverbesserungen
- Biochemischer Prozess ändert sich
- Erforschung v. fundamentalen Zusammenhängen

Was deutet auf keine F&E hin?

- Rezepturanpassungen
- Inkrementelle Änderungen
- am Markt befindlicher Produkte
- Anpassungen an Vorschriften
- Nur sensorische Tests

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

IKT

Was kann für F&E sprechen?

- Entwicklung von Programmiersprachen, Betriebssystemen
- Entwicklung von Algorithmen im Kontext der theoretischen Informatik
- Entwicklung von Softwaretools/-technologien für spezialisierte Anwendungsgebiete **WENN** dabei **technologische Unsicherheiten** zu lösen sind

Was deutet auf keine F&E hin?

- Entwicklung von Software mit Hilfe bekannter Methoden und bereits existierender Softwaretools
- Anpassung bestehender Software
- Debugging, rein Dokumentation
- Einsatz bestehender Software auf neuen Anwendungsgebieten

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

KLINISCHE STUDIEN

Studie	FP relevant
Phase I-III	✓
Phase IIIb + IV	X
Nicht-interventionelle Studien	X
Bioäquivalenzstudien	X

- Klinische Studien bis einschließlich Phase III sind forschungsprämienrelevant
- Phase IIIb und IV Studien sind nur dann forschungsprämienrelevant, wenn eine neue Indikation oder eine neue/erweiterte Patientengruppe im Rahmen der Studie untersucht wird - **wird im Einzelfall geprüft**
- Nicht-interventionelle Studien sind in der Regel nicht forschungsprämienrelevant - **wird im Einzelfall geprüft**
- Bioäquivalenzstudien sind in der Regel nicht forschungsprämienrelevant - **wird im Einzelfall geprüft**

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

TÄTIGKEITEN NACH ZULASSUNG

LIFECYCLE MANAGEMENT → Regulatorische Maßnahmen nach Zulassung bzw. Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Zulassung sind in der Regel nicht forschungsprämienrelevant

STABILITÄTSSTUDIEN → Sind nur dann forschungsprämienrelevant, wenn sie vor Zulassung durchgeführt werden und die Studien in ein eigenbetriebliches F&E-Projekt eingebettet sind

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

PROTOTYP

- Ein Prototyp ist

„ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist“

(Forschungsprämienverordnung: Anhang 1, Teil B. Pkt. 11)

- F&E Kriterien müssen bei der Entwicklung erfüllt sein. Neuheit allein reicht nicht aus.
- Tipp: auch bei Beschreibung von Prototypen auf technisch und/oder wissenschaftliche Unsicherheit eingehen.

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

PATENTE

- Erteilte Patente sind ein Hinweis auf Neuheitsaspekte.
  - Eine Beschreibung der Neuheit ist trotzdem notwendig, da nur aufgrund der Beschreibungen begutachtet wird.
  - Was macht die Neuheit aus?
- Zusätzlich muss anhand der Methode und Vorgangsweise erkennbar sein, dass F&E-Tätigkeiten notwendig waren.

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

TIPPS FÜR DIE BESCHREIBUNG

TIPPS FÜR DIE BESCHREIBUNG

WIRTSCHAFTSJAHR

Aktivitäten im jeweiligen Wirtschaftsjahr beschreiben

ZIEL UND INHALT

Gehen Sie konkret auf die jeweiligen technisch- wissenschaftlichen Unsicherheiten ein.

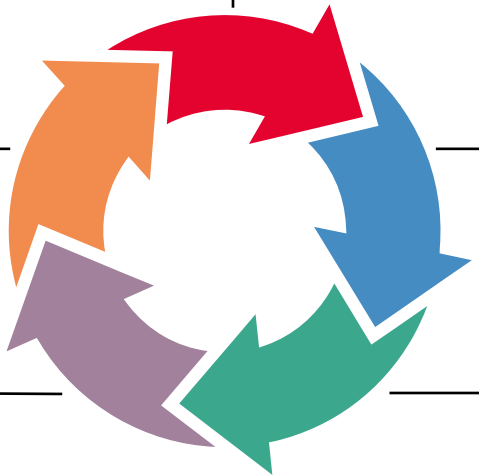

METHODE

Welche konkreten Tests, Entwicklungsschleifen, Adaptierungen mussten durchgeführt werden?

NEUHEIT

Welche konkreten Neuheiten (wenn mögliche quantifizieren) im Vergleich zum Stand der Technik konnten Sie erzielen?

METHODE

Welche Probleme traten auf?
Wie wurden diese gelöst?
Welche Aktivitäten (nicht Eigenschaften)?

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

TIPPS FÜR DIE BESCHREIBUNG

- **Warum ist Ihr Projekt ein F&E- Projekt?**

  Was unterscheidet Ihr F&E- Projekt von anderen Entwicklungsprojekten?

  Warum haben Sie DIESES Projekt für die Forschungsprämie ausgewählt?

- **Welche Vorgehensweisen unterscheiden sich von routinemäßigen Vorgehensweisen?**

- **Welche Fehlschläge traten auf?**

- **Wo lagen die Probleme, die sich z.B. bei der Kombination von Bestehendem ergeben haben?**

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

FFG GUTACHTEN

Welche Folgen hat eine nicht vollständig positive oder negative Beurteilung durch die FFG?

- Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes.
- Einwände können gegenüber dem Finanzamt im Verfahren vorgebracht werden.
- Die Entscheidung verbleibt zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt.

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

TIPPS FÜR NACHREICHUNG NACH (TEILWEISE) NEGATIVEN GUTACHTEN

Gezielte Nachreichungen – Welche Kriterien wurden nicht erfüllt? Fokus auf Beschreibung der konkreten F&E.

Auch bei zusätzlichen Unterlagen: Beachten der **Mehrjährigkeit!!**

- Wann wurde was gemacht (F&E schon abgeschlossen?)

Auch bei zusätzlichen Unterlagen: Beachten der **Hilfetexte**!!

- konkretes Vorgehen
- welche Herausforderungen, Hervorheben der wiss.-techn. Unsicherheit, die gelöst wurde
- Welche Personen (mit welcher Expertise) waren beteiligt
- Unterschied zum Stand des Wissens/der Technik

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

FFG BERATUNG

Beratung durch die Stabstelle Forschungsprämie

- telefonisch (DW 7000)
- Angebot für alle Unternehmen
- allgemeine Beratung zum Verfahren
- spezifischere Beratung bei Rückfragen oder (teilweise) negativen Gutachten (mit Terminvereinbarung)

© FFG I Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft I www.ffg.at

Forschungsprämien Up-date

Mag. Doris Hack, BMF Fachbereich Großbetriebsprüfung

Webinar 22.1.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Forschungsqualität
2. Bemessungsgrundlage
3. EStR-Wartungserlass 2019
4. Ausgewählte Rechtsprechung

Haftungshinweis

Es handelt sich um keine behördliche Arbeitsunterlage.

Für die Richtigkeit der Angaben wird daher weder von der Vortragenden noch von einer Behörde eine Haftung übernommen.

1. Forschungsqualität

Was prüft die Abgabenbehörde?

- **FFG Gutachten stellt Beweismittel iSd BAO dar**
  - Freie Beweiswürdigung durch Abgabenbehörde
  - Keine Bindungswirkung hinsichtlich FFG Gutachten
  - Es bleibt bei ausschließlicher Entscheidungskompetenz der Abgabenbehörde
  - In der Regel folgt Abgabenbehörde dem FFG Gutachten

- **Prüfung Wahrheitsgehalt Informationen FFG-Gutachten**
  - Forschung in einem inländischen Betrieb oder inländischen Betriebsstätte?
  - Zugekaufte Forschungsleistung oder eigenbetriebliche Tätigkeit? (siehe auch FFG-Formular ab 2015)
  - Beginn und Ende der Forschung – richtige Abgrenzung

- **Exkurs: Forschungsschwerpunkte**
  - Beschränkung FFG-GA Antrag auf 20 Projekte/Schwerpunkte
  - Forschungsschwerpunkt: Thematische Zusammenfassung von Forschungsprojekten
  - Stichprobenprüfung Einzelprojekte – Sachadäquate Zuordnung von Einzelprojekten zum Forschungsschwerpunkt

- **Bemessungsgrundlage**

Beginn und Ende der Forschung

Zeitliche Abgrenzung F&E

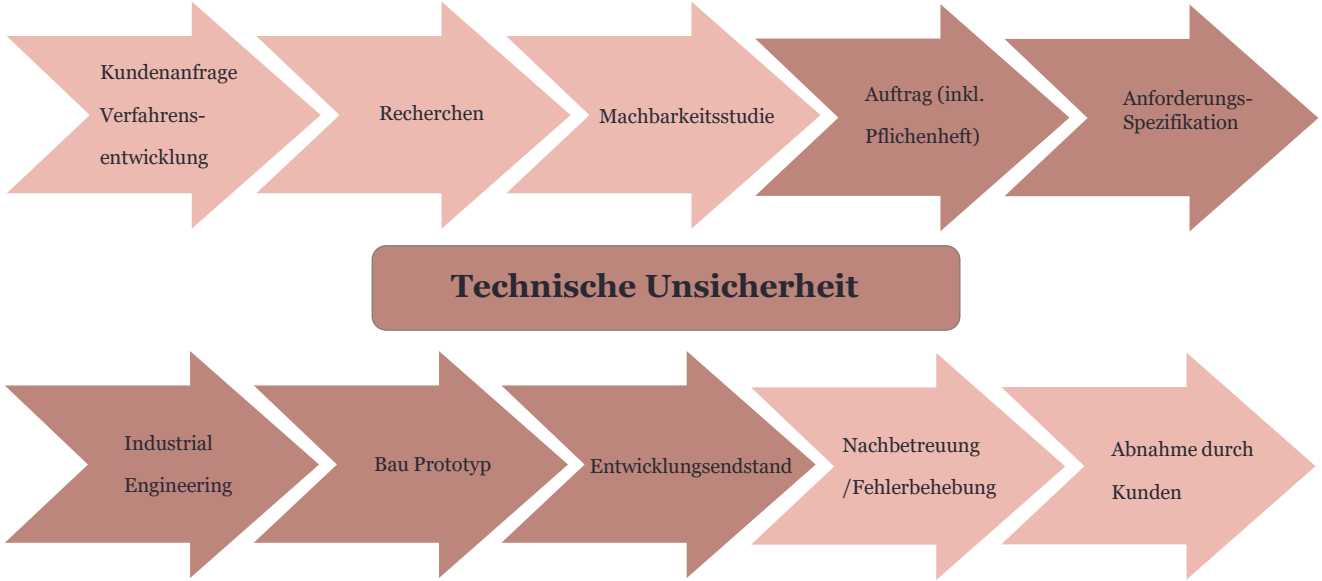

© Mit freundlicher Genehmigung Mag. Stastny (PWC)

Beginn und Ende der Forschung

Beginn	Ende
▪ Idee ▪ Auftrag ——— ▪ Industrial Engineering	▪ Produktionsreife ▪ Lösung der technischen Unsicherheit ▪ Versuchsproduktion ——— ▪ Nachbetreuung und Fehlerbehebung ▪ Routine-Tests ▪ Patentarbeiten nach Abschluss F&E

Nicht F&E:
- Ideensammlungen ohne konkrete F&E Zielsetzung
- Markterhebung (Bedarfsanalysen, Analyse Konkurrenzprodukte)
- Kundenakquisitionen (auch F&E Aufträge),
- Betriebswirtschaftliche Machbarkeitsstudien

Beginn: Definition F&E Ziel (iR Pflichtenhefterstellung)

Nicht F&E:
- Industrielles Engineering für Serienfertigung bei Produktneuentwicklung (außer Verfahrensneuetntwicklung)
- Schulung der Produktions-MA
- Support Vertrieb
- Kundenschulungen/testungen

2. Bemessungsgrundlage

Begünstigte Aufwendungen

Soweit die Aufwendungen F&E zuzuordnen sind:

- Löhne und Gehälter inkl. tatsächlicher Lohnnebenkosten
- Unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen (einschließlich Grundstücksanschaffungen), soweit sie nachhaltig F&E dienen
- Finanzierungsaufwendungen
- Gemeinkosten soweit sie F&E zuzuordnen sind
  - anteilige Verwaltungskosten
- Abzug von steuerfreien Zuwendungen
- Abzug von Aufwendungen, für die der Auftraggeber Begünstigungen in Anspruch nimmt (Mitteilung des Auftraggebers!)

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen finden sich im **Anhang I** der FPr-VO

Löhne & Gehälter

Allgemeines:

- Lohn- u. Gehaltsaufwand inkl. Lohnnebenkosten, Wohnbauförderungsbeiträge, auch Rückstellungskosten, nicht Pensionszahlungen für nicht aktives F&E-Personal; So. Personalaufwand (z.B. freiwillige Sozialleistungen) – anteilig für F&E; Honorare für außerhalb v. Dienstvertrag Beschäftigte
- Berücksichtigung steuerlicher Aufwand z.B. Urlaubs-RSt Dotierungen (Auflösungen)
- Anteilige Berücksichtigung im Verwendungsausmaß – keine Ausschließlichkeit v. F&E – Personal erforderlich

Stundensätze:

- Berechnung pro F&E-Mitarbeiter (keine pauschalen Sätze, abteilungsweise Stundensätzen akzeptabel?) auf Basis Bruttogrundgehalt und DG-Zuschläge
- Zeitaufzeichnungen für Projekte (tagweise) der F&E Mitarbeiter als Grundaufzeichnung (Excel Tabellen, elektronische Projekterfassung,….)
- Steuerlich kein vorgegebener Teiler – Berechnung kann Anwesenheitszeit und Leistungszeit erfassen; Keine Personalkostenobergrenzen; pauschaler Stundenteiler laut FFG Kostenrichtlinie wird von Abgabenbehörde nicht automatisch anerkannt , insbesondere zu hinterfragen bei All-inclusive Verträgen und Überstunden
- Kein Ansatz Personalkosten bei Einzelunternehmer und Gesellschafter v. Personengesellschaften für kalkulatorischen Unternehmerlohn

F&E-Abteilung und Personalkosten - Achtung auf „Schnittstellentätigkeit“

Die A-GmbH ist im Bereich der xxxx tätig. Das Unternehmen hat eine Technologieführerschaft inne und bietet neben konzerninternen Auftragsforschungstätigkeiten, eigenen Forschungsarbeiten auch externe Auftragsarbeiten im Bereich F&E an. Die Produktion findet in einem anderen Konzernunternehmen bzw.(Variante: –abteilung) des Unternehmens statt.

Die A-GmbH macht sämtliche Kosten lt. GuV abzüglich der steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten und der erhaltenen steuerfreien Subventionen geltend, da das gesamte Unternehmen ein Forschungsbetrieb sei. (Variante: Die gesamten F&E Abteilungskosten werden geltend gemacht).

Eine Analyse stichprobenartig ausgewählter Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenausschreibungen der „Forscher“ des Unternehmens bzw. der Forschungsabteilungen ergibt, dass einige Personen neben der eigentlichen Forschung noch mit folgenden Tätigkeiten befasst sind. Dazu auch IFES-Studie, AK Nr. 31 zur Situation von in F&E Beschäftigten)*

- Akquisition von Kundenaufträgen für F&E Projekte
- kaufmännische Kalkulation der Projekte und Angebotserstellung
- Implementierung der Neuentwicklungen in Produktion durch Assistenz sowie Qualitätssicherung
- Schulungen bei Kunden und konzernintern für Neuentwicklungen
- Erstellung von Gebrauchsanleitungen im Vertrieb
- Zertifizierungsarbeiten und Zulassungen auf verschiedenen nationalen Märkten

Lösung: Die so genannten Schnittstellentätigkeiten haben z.T. Vertriebscharakter und sind der Forschung entweder vorgelagert (Akquisition und Kalkulation) oder fallen dann an, wenn die F&E bereits abgeschlossen ist, weil Tätigkeiten iZm einem F&E Projekt nur bis zur Erreichung des Endstandes der Entwicklung gefördert werden, aber nicht mehr die Vermarktung (siehe z.B. VO 515/2012 Anhang 1 Zif 11 zum „Prototypen“).

Auch Implementierungsarbeiten in der Produktion und in der Qualitätssicherung gehören in der Regel nicht mehr zur förderbaren F&E, es sei denn diese erfordern im Bereich der Produktion Weiterentwicklungen, die über das industrielle Engineering hinausgehen. (siehe VO 515/2012 Anhang 1 Zif 5).

Investitionen

- Investitionen ins Anlagevermögen sind begünstigt

- in voller Höhe im Jahr der Anschaffung/Herstellung, bei Inbetriebnahme zu F&E Zwecken vor Beendigung der Herstellung können Teilherstellungskosten geltend gemacht werden

- **Nachhaltige Nutzung** für Zwecke von F&E notwendig (RZ 8208i)
  - abnutzbare WG (ausgenommen Gebäude) mit einer ND bis 10 Jahre: überwiegend
  - Grundstücke, Gebäude und andere abnutzbare WG mit einer ND mit mehr als 10 Jahren: mindestens 10 Jahre

- Einbeziehung im **Ausmaß der F&E-Nutzung; Schätzung arithmetisches Mittel** bei schwankender Nutzung; Änderung zu berücksichtigen als rückwirkendes Ereignis nach § 295a BAO (rückwirkendes Ereignis)

- **AfA-Tangente** in Gemeinkosten bei nicht unmittelbar F&E dienenden Investitionen (siehe Rz 8208g) und unmittelbar F&E dienend, aber weniger als Mindestnutzungsdauer und daher keine Investitionsförderung der AK/HK

Finanzierungsaufwendungen

Soweit sie der Forschung zuzuordnen sind

- Direkt zurechenbare Kredite
- **Aliquote Zuordnung allgemeine Betriebsmittelkredite und Cash pooling – Finanzierungen**/ Überziehungen als Gemeinkosten der Finanzierung grundsätzlich bei sachgerechter Zuordnung möglich(aliquote Ermittlung; siehe; Rz 8208g EStR idF 5.6.2013)
- Genaue Abgrenzung der Zuordnung Fremdmittel für bestimmte Zwecke bzw. allgemeiner Betriebsmittelcharakter

NICHT:

- **NEU: Förderung von Kosten der Aufbringung von Eigenmittel ?**
- **Personengesellschaft : JA** (Einlage bei Personengesellschaften; Sonderbetriebsausgabe Gesellschafter)
- **Kapitalgesellschaft:** grundsätzlich ja, wenn steuerrechtlich als Betriebsausgabe abzugsfähig z.B. Kosten der Beratung; nicht abzugsfähig, wenn bestehende Liquidität nur umgewandelt wird z.B. Verluste aus Wandelschuldverschreibungen…
- Keine Förderung für **Fremdmittelaufwand für EK-Zuschuss an forschende Tochtergesellschaft** (= gefördert wird nur die Finanzierung eigenbetrieblicher Forschung!)

Gemeinkosten

- Soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzurechnen sind (siehe Rz 8208g EStR idF 5.6.2013)
- **Kostenrechnerische Zuordnung** auf Grund verursachungsgerechter Schlüsselung (z.B. Personalkosten F&E/Gesamtkosten Personal)
- **Allgemeine Gemeinkosten** und **Verwaltungsgemeinkosten, keine Vertriebsgemeinkosten**
- Direkte Zurechnung und indirekte Gemeinkostenzurechnung auch über Hilfskostenstellen oder innerbetriebliche Umlagen
- Gemeinkosten bei Forschung allenfalls im Schätzungswege zu ermitteln (VwGH 30.1.2014, 2011/15/0156)

Schätzung Gemeinkostenermittlung

Kt.Nr.	Bezeichnung	Betrag	F&E Gemeinkostem	F&E relevant	
5xxxxxxxx	Gehälter	2.500.000,00	400.000	x	
7xxxxxxx	Werbung	200.000,00		nein	Vertrieb
7xxxxxxx	Telefon	50.000,00	50.000	x	
7xxxxxxx	IT	150.000,00	100.000	x	50.000,- sind direkt für F&E Projekt als unmb Aufwand schon in Bmgl. berücksichtigt!
			550.000 Summe GK		

Schlüsselung	Gehälter+Löhne gesamt ohne GK-Gehälter	2.100.000,0
	F&E Gehälter (ist in Höhe zufällig identisch mit GK-Personal!)	400.000,00
	Aufteilung GK	19%

19% von 550.000 GK der Forschung

Patentkosten sowie Zulassungs- und Zertifizierungskosten

- Z 9 (Teil A, VO 515/2012) **Patentarbeiten**: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen.

Abgrenzungsproblematik:

- **Anmeldegebühren und laufende Gebühren** sind nicht förderbar
  - Z 2.47 Frascati-Manual 2015 „Care must be taken to exclude activities, although part of the innovation process(……) patent application and licensing activity….
  - Z 2.3 Frascati-Manual 2015 „Exclude all administrative and legal work needed to apply for patents and licensing (delivering documentation as an outcome of R&D). However, patent work connected directly with R&D projects is R&D.

- **Zukauf eines Patentes (** auch zum Zweck der Weiterentwicklung)
  - Zukauf von Forschungs(ergebnissen) nur im Rahmen der Auftragsforschung förderbar (Zukauf nur in F&E Bmgl., wenn bei Auftragnehmer selbst abstrakt nicht das Merkmal Frascati-Forschung erfüllt ist) (siehe auch Rz 1329b EStR 2011 aF;); aber Zukauf von Patenten oder Lizenzen zur Weiterentwicklung oder Anwendung im begünstigten F&E Prozess sind förderbar, wenn ND > 1 Jahr; Patent ist in diesem Fall eine Investition im AV

- **Zulassungskosten und Zertifizierungskosten** sind vertriebsnahe Kosten und nicht förderbar

Prototyp

Definition Forschungsprämien-VO 515/2102:

„Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion, Errichtung und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimenteller Entwicklung, jedoch nur so lange bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist."

Frascati-Manual:

- Zur Gänze F&E
- Ende: Prototyp erlangt Produktionsreife
- Testphase abgeschlossen – Ende der F&E

Praxisfragen:

- Was ist der Prototyp bei Großanlage?
- Anzahl der geförderten Prototypen?
- Ist der Prototyp förderbar, wenn er im Ausland aufgestellt wird?

Prototyp

- Abgrenzung Großprojekte, Pilotanlagen, Prototypen
  - expliziter Hinweis auf Begriffsbestimmung im Frascati Manual 2002 („large scale projects“)
  - somit Anwendung der Rz 2.53 und 2.54 betreffend Großprojekte und kostenintensive Pilotanlagen bzw. Prototypen (Atomkraftwerke, Verteidigungs- und Luftfahrtprojekte)
  - Umkehrschluss für Kleinanlagen?

- UFS-Entscheidung RV/0094-G/09 vom 17.8.2012
  - auftragsgebundene Errichtung einer Produktionsanlage (Gas- und Ölindustrie); im Vergleich zu bisherigen Anlagen wesentlich größer; dazu neuer Wärmetauscher erforderlich (als Teil der Gesamtanlage)
  - Steuerpflichtige hat gesamte Herstellungskosten der Großanlage zugrunde gelegt
  - laut UFS sind nur die Entwicklungskosten der neuen Komponenten/Verfahren begünstigt. Für die Entwicklung eines verbesserten Verfahrens zur Herstellung der Inlays war Herstellung der Anlage als Prototyp selbst nicht notwendig

- Anzahl geförderter Prototypen
  - Technische Anforderungen determinieren Anzahl (Rz 2.50 Frascati Manual 2015) Frascati-Manual); keine Förderung für Erhebungen von Akzeptanz bei verschiedenen Kunden oder für Ausstellungen, Messen etc.

Pilotanlagen

- Definition Forschungsprämien-VO 2012:
- „Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung ist.“

Problemstellung:

- Spätere Nutzung der Pilotanlage als Produktionsanlage?

- Errichtung der Pilotanlage ist bei Bauphase mit GK und Vorbereitungskosten förderbar, wenn überwiegende Nutzung zu Zwecken der F&E, obwohl noch nicht geforscht wird und die HK als Teilherstellungskosten noch nicht förderbar sind!

- Errichtungskosten der Pilotanlage sind als Investition zu qualifizieren und werden als HK im Zeitpunkt der abgeschlossenen Errichtung gefördert, wenn eine nachhaltige Nutzung vorliegt oder die Pilotanlage selbst eine technische Neuheit darstellt und somit als Prototyp qualifiziert wird.

- Wenn kein zeitliches Überwiegen der F&E über die betriebliche ND ist, werden die anteilige Afa auf Anlage als laufende Kosten gefördert (Rz 8208g EStR)

3. EStR-Wartungserlass 2019

- **Rz 8208e: Mitgliedsbeiträge Christian Doppler (CD) Forschungsgesellschaft**
  - Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern der CD-Gesellschaft sind Teil der Bemessungsgrundlage für die eigenbetriebliche Forschungsprämie

- **Rz 8208 f: Wirtschaftliche Verwertbarkeit**
  - Keine Kürzung der Bemessungsgrundlage durch Erlöse, die mit Forschungsaufwendungen in Zusammenhang stehen (zB aus dem Verkauf eines End- oder Abfallproduktes aus dem Forschungsprozess)
  - VwGH 13.9.2018, Ro 2016/15/0012 und Ra 2016/15/0045): Aufwendungen für Waren, die nach Beginn der Serienproduktion, aber vor dem Anlaufen der Großserienproduktion, („Ausfallswerte") vom Kunden als mangelhaft reklamiert wurden oder bereits vor dem Verkauf als mangelhaft aussortiert wurden, sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie.

- **Rz 8208 i: Investitionen – Zeitpunkt der Geltendmachung von Herstellungskosten bei mehrjährigen Herstellvorgängen**
  - Nutzung für F&E Zwecke mit Beendigung der Herstellung: Herstellungskosten sind im WJ der Fertigstellung anzusetzen
  - Nutzung für F&E Zwecke schon vor der Beendigung der Herstellung: Teilherstellungskosten können schon während dem Herstellvorgang berücksichtigt werden

- **Rz 8208v: Rechtsprechung des BFG zu Feststellungsbescheid**
  - Mit Feststellungsbescheid wird über die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie verbindlich abgesprochen. Eine davon abweichende Festsetzung der Prämie ist rechtswidrig (BFG 17.4.2018, RV/2101424/2017).
  - Der Feststellungsbescheid ist im Rechtsmittelweg bekämpfbar und unterliegt den Vorschriften der BAO über nachträgliche Bescheidänderung nach § 293 ff. BAO, § 299 BAO oder § 303 BAO (Wiederaufnahme)

4. Ausgewählte Rechtsprechung

Auftragsforschung – Aufwandersatz durch Schweizer Unternehmen (BFG 25.4.2018 , RV 2101045/2014)

- Sachverhalt: Steuerpflichtige erhält teilweise einen nicht rückzahlbaren Aufwandersatz für F&E Tätigkeit von einem Schweizer Unternehmen (Auftragsforschung).

  Die Ap kürzt um den erhaltenen Aufwandersatz die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie und begründet dies mit einer Analogie zu § 3 Abs. 4 EStG (Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln), nur der tatsächliche Aufwand nach Abzug des Aufwandersatzes sei prämienwürdig.

- BFG-Erkenntnis:
  - Keine steuerfreie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln gemäß § 3 Abs. 4 EStG
  - Private Zahlungen kürzen nicht die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie

Keine Forschungsprämie für nicht-interventionelle klinische Studien (BFG 07.05.2018)

- Sachverhalt: Im Rahmen eines Forschungsprojektes wird eine nicht-interventionelle Studie (früher: Anwendungsbeobachtung) zur Untersuchung der Verträglichkeit, Verschreibungsverhalten und Wirksamkeit des Arzneimittels durchgeführt. Die FFG führt zur Studie aus, dass diese die Voraussetzungen für prämienbegünstigte F&E nicht erfüllt, weil die Studie nur das Sicherheitsprofil des Arzneimittels bestätige und zu keiner Erweiterung des aktuellen Stand des Wissens führe.

- Rz 8208 e: Für Wirtschaftsjahre, die bis 31.12.2012 enden: Klinische Studien der Phase IV sind dann prämienwürdig, wenn ein positives Votum der Ethikkommission vorliegt. Anwendungsbeobachtungen sind keine F&E im Sinne des § 108c EStG; nach dem 31.12.2012: Bei Studien der Phase IV ist im Einzelfall durch die FFG zu prüfen, ob F&E vorliegt

- BFG: Kein Zweifel an der Begutachtung der FFG, Hervorbringen von etwas Neuem oder die Erweiterung des Wissenstandes im Forschungsgebiet ist essentiell für förderbare F&E; Aktivitäten der BF seien keine schöpferischen Tätigkeiten mit der Zielsetzung, etwas Neues hervorzubringen oder den Wissensstand zu vermehren

Festsetzung der Forschungsprämie entgegen den Feststellungsbescheid (BFG 17.04.2018; RV/20101424/2017)

- Sachverhalt: Unternehmen beantragt Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie nach § 108c Abs. 9 EStG. Mit dem Feststellungsbescheid wird in der Folge über die Bemessungsgrundlage abgesprochen. Die Ap stellt fest, dass Zuschüsse zur Abdeckung von F&E Aufwand steuerfreie Subventionen seien, welche die Bmgl kürzen würden. Die Bf meint hingegen, dass es sich um Gesellschafterzuschüsse handelt, die nicht die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kürzen würden.

- BFG: Mit Feststellungsbescheid wird über die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie verbindlich abgesprochen. Eine davon abweichende Festsetzung der Prämie ist rechtswidrig.

- Anmerkung: Der Feststellungsbescheid ist im Rechtsmittelweg bekämpfbar und unterliegt den Vorschriften der BAO über nachträgliche Bescheidänderung nach § 293 ff. BAO, § 299 BAO oder § 303 BAO (Wiederaufnahme). (Siehe auch Rz 8208v EStR). Die Ap ist verfahrensrechtlich hier falsch vorgegangen. Sie hat den Feststellungsbescheid durch eine Festsetzung nach §201 BAO „ersetzt". Richtig wäre eine Wiederaufnahme des Feststellungsbescheides mit anschließender Festsetzung der Prämie gewesen. Damit hätte man nach der Ap rechtswirksam die Bemessungsgrundlage korrigieren können.

VwGH vom 13.09.2018, 2016/15/0012 – Versuchsproduktion und Ausfallswerte

Sachverhalt

- Inländisches Unternehmen entwickelt keramische Bauteile.
- Am Beginn der Serienproduktion mit kommerzieller Verwertung ergeben sich erhöhte fehlerhafte Produkte („höhere Ausfallquote" ; im 1. Jahr 25%-30%), da Verfahren noch nicht das Entwicklungsziel einer fehlerfreien Fertigung erreicht hat.
- Bestimmter Prozentsatz der Herstellkosten der fehlerhaften Produkte („Ausfallswerte") als F&E Aufwand qualifiziert

BFG-Urteil vom 10.12.2015, GZ RV/21000900/2011

- Bei einem Produktionswert von 70-75% liegt eine kommerzielle Verwertbarkeit der Produktion vor. Es liegt ein **nicht förderbarer Versuchsbetrieb** iS Z15 Anhang I Abschnitt B der VO 515/2012 vor
- Nur eine **nachweisbare Weiterentwicklung** des **Verfahrens oder Produkte (getrennte Erfassung Kosten nötig) ist bei entsprechender Dokumentation** als F&E förderbar. Diese waren unstrittig nach der Ap.

VwGH vom 13.09.2018, Ro 2016/15/0012

- Revision an den VwGH, diese wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen

BFG vom 10.12.2015, GZ RV/21000900/2011 – auch Aussage zu Verfahrens(weiter)entwicklung ….

Rechtliche Grundlagen:

VO 515/2012, Anhang I, Abschnitt B:

- Z 15. Versuchsproduktion (Probefertigung, Probebetrieb): Die Versuchsproduktion ist die **Startphase der Serienproduktion** und kann **Produkt- und Verfahrensmodifikationen,** Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist **nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen**
- **Z 2.58: Frascati-Manual 2015: „Feedback-R&D"** After a new product or process has been turned over to production units, there will still be technical problems to be solved, some of which may demand further R&D. Such „feedback R&D" should be included.

BFG-Urteil vom 10.12.2015, GZ RV/21000900/2011

- Nur eine **nachweisbare Weiterentwicklung des Verfahrens oder Produkte** (getrennte Erfassung Kosten nötig) ist bei entsprechender Dokumentation als F&E förderbar. Diese waren unstrittig nach der Ap
- Die auf Weiterentwicklung entfallenden Kosten sind förderbar

Anmerkung:

- nachweisbare Weiterentwicklung liegt vor, wenn **neue Entwicklungsschleifen** notwendig werden und 5 Kriterien für F&E erfüllt sind (uncertainty, novelty, creative solution, systematic and reproducable);
- Zusatzkosten umfassen aber **nicht Arbeitskosten für Reklamationen!**

WEITERE INFORMATIONEN

Fragen und Antworten: www.ffg.at/forschungspraemie
E-Mail: forschungspraemie@ffg.at
Forschungsprämie Hotline: 05 7755 - 7000

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!